

Newsletter Betriebs- /Personalräte Mitarbeitervertretungen

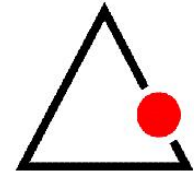
Die Entscheidung im Monat Juli 2016 für die Praxis

Landesarbeitsgericht Köln vom 07.04.2016 - 12 TaBV 86/15 -

Nach Ausübung eines Mitbestimmungsrechts durch Betriebsvereinbarung ist eine Einigungsstelle offensichtlich unzuständig.

Leitsätze

1. Die Einigungsstelle ist offensichtlich unzuständig, wenn von einem Mitbestimmungsrecht bereits durch den Abschluss einer Betriebsvereinbarung Gebrauch gemacht wurde und diese weder gekündigt noch für unwirksam erklärt ist oder erachtet wird.
2. Der Gesamtbetriebsrat ist für die Regelung zuständig, wenn die Angelegenheit das Gesamtunternehmen betrifft und nicht durch die einzelnen Betriebsräte innerhalb ihrer Betriebe geregelt werden kann. Werden unternehmensweit einheitliche Übernachtungsmöglichkeiten geregelt, ist der Gesamtbetriebsrat zuständig, da es auch unternehmensweit um die einheitliche Festlegung der Hygienestandards geht.

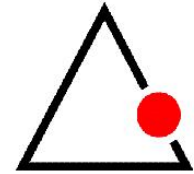


Entscheidungsgründe:

Das LAG führte aus, dass zwar ein Mitbestimmungstatbestand aus § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG vorläge. Jedoch sei von dem Mitbestimmungsrecht durch Abschluss einer Gesamtbetriebsvereinbarung Gebrauch gemacht worden. Diese wurde weder gekündigt, noch sei sie für unwirksam erklärt oder werde für unwirksam erachtet. Anlass der Initiative des örtlichen Betriebsrats seien die hygienischen Zustände im Wohnheim H. Dieses Thema erfasse aber bereits die Gesamtbetriebsvereinbarung.

Ergebnis:

Da der Gesamtbetriebsrat originär zuständig ist, läuft der Versuch des örtlichen Betriebsrates, über Initiativrecht und über die Einigungsstelle eine betriebliche Regelung durchzusetzen, ins Leere.



Für weitere Fragen zu dieser Entscheidung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Besuchen Sie uns auch auf unserer Homepage unter www.LSK-Partner.de und lernen Sie einen unserer 7 Fachanwälte für Arbeitsrecht kennen.

Mit freundlichen Grüßen

Löffler, Steigermann, Krieger & Partner
Rechtsanwälte - Steuerberater - Wirtschaftsprüfer
Karlsruhe - Landau - Pforzheim

Hans Löffler
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht



DIE JOBSCHÜTZER